

Tarif- ziffer	Leistung / Amtshandlung / Tätigkeit	R A H M E N G E B Ü H R E N	
<b>1</b>	<b>Abschriften, Beglaubigungen, Bescheinigungen u. ä.</b>		
1.1	Abschriften und Auszüge von Hand gefertigt; je angefangene 5 Arbeitsminuten	von 3,00 EUR	bis 10,00 EUR
1.2	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen o. ä., soweit nicht bei 1.1 enthalten, jeweils	von 1,50 EUR	bis 10,00 EUR
1.3	Beglaubigungen von Abschriften, Kopien o. ä., je Seite	von 3,00 EUR	bis 10,00 EUR
1.4	Fertigung einer Kopie, DIN A 4 oder andere Größe, je Blatt	von 0,50 EUR	bis 2,00 EUR
1.5	Herausgabe eines Landschaftsplanes, komplett als Druckfassung; je nach Umfang	von 15,00 EUR	bis 21,00 EUR
1.6	Herausgabe eines Landschaftsplanes, aufgearbeitet als Teilvergrößerung, Plan- zusammenfassung oder ähnliches gemäß Auftragserteilung; je nach Umfang	von 3,00 EUR	bis 30,00 EUR
1.7	Fertigung einer Ozalid - Pause	von 15,00 EUR	bis 30,00 EUR
1.8	Erteilung von Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch; für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	von 20,00 EUR	bis 40,00 EUR
1.9	Ausstellung einer Verzichtserklärung gemäß § 36 a Landschaftsgesetz NRW	25,00 EUR	
1.10	sonstige Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse; für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	von 20,00 EUR	bis 40,00 EUR
<b>2</b>	<b>Prüfungen</b>		
2.1	Die Gebühr für Prüfungen der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Verbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist, wird nach Zeitauf- wand berechnet. Je Prüfungstag je Prüfer/in wird wie folgt berechnet: Dauert die Prüfung nur einen Teil des Tages, so ist der entsprechende Anteil zu entrichten, mindestens jedoch die Hälfte der Tagesgebühr. Sofern im Prüfungsauftrag Gebührenfreiheit angeordnet ist, werden keine Gebühren erhoben.	von 289,00 EUR	bis 480,00 EUR
<b>3</b>	<b>Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortschaften</b>		
3.1	Zufahrten und Zugänge		
3.11	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücke, je Wohneinheit; jährlich	von 13,00 EUR	bis 130,00 EUR
3.12	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Industrierwerken, Einkaufs- und Gartenzentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen, Gartenbau- und Baum- schulbetrieben, soweit auf diesen der Verkauf der Produkte stattfindet; ferner die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten dienen, wie z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten und vergleichbare weitere Tä- tigkeiten; jährlich	von 64,00 EUR	bis 3.200,00 EUR

3.13	von sonstigen nicht gewerblich bzw. nicht unternehmerisch genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben; jährlich Zufahrten und Zugänge von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind gebührenfrei.	von 13,00 EUR	bis 320,00 EUR
3.2 Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann Leitungen aller Art mit Zubehör (über - oder unterirdisch) im überwiegend privaten Interesse, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.			
3.21 a)	bis zu einem Jahr; einmalig	von 13,00 EUR	bis 280,00 EUR
3.21 b)	längerdauernd; jährlich	von 80,00 EUR	bis 280,00 EUR
3.3 Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann			
3.31	Leitungen aller Art mit Zubehör (über - oder unterirdisch) im überwiegend privaten Interesse, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen. Je angefangenen Meter; jährlich	von 0,50 EUR	bis 6,00 EUR
3.4 Bauliche Anlagen (einschließlich Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann Wartehallen sowie Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb sind gebührenfrei.			
3.41	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkaufsfläche		
3.41 a)	bis zu einem Jahr; einmalig	von 13,00 EUR	bis 103,00 EUR
3.41 b)	längerdauernd; jährlich	von 25,00 EUR	bis 103,00 EUR
3.42	Automaten; jährlich	von 13,00 EUR	bis 103,00 EUR
3.43	Verladestellen; jährlich	von 25,00 EUR	bis 256,00 EUR
3.44	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche wöchentlich jedoch mindestens	von 0,50 EUR 13,00 EUR	bis 5,50 EUR
3.45 Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen, einschließlich Pfosten und Masten			
3.45 a)	gewerblich, bis zu einem Jahr, einmalig	von 13,00 EUR	bis 256,00 EUR
3.45 b)	gewerblich, längerdauernd; jährlich	von 25,00 EUR	bis 256,00 EUR
Für nicht - gewerbliche Zwecke gebührenfrei.			
3.5 Besondere Veranstaltungen (im Sinne der Straßenverkehrsordnung), wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann			
3.51	Gewerbliche sportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten, Dreharbeiten (z. B. Film, Fernsehen); täglich	von 50,00 EUR	bis 512,00 EUR
3.52	Werbeveranstaltungen u. ä.; täglich	von 13,00 EUR	bis 103,00 EUR

3.53 Straßenhandel ohne bauliche Anlagen; täglich von 13,00 EUR bis 103,00 EUR

### 3.6 Verwaltungsgebühren

3.61 Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr erhoben mindestens 25,00 EUR höchstens jedoch 256,00 EUR

3.62 Für sonstige Genehmigungen, Amtshandlungen und Leistungen der Straßenbaubehörde, z.B. gemäß § 25 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NW von 25,00 EUR bis 256,00 EUR

und zwar bei baulichen Anlagen je angefangene 500,00 EUR Rohbausumme 0,70 EUR mindestens jedoch 25,00 EUR

3.63 Zustimmung gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG), z.B. nach § 50 Abs. 3 TKG von 25,00 EUR bis 512,00 EUR

### 4 Straßenbau einschließlich Grunderwerb

Die Gebühren werden nach den Bau- bzw. Grunderwerbskosten der einzelnen Straßenbaumaßnahmen berechnet, und zwar wie folgt: Bei einem Kostenvolumen

4.1 bis 50.000,00 EUR werden 6,0% als Gebühr erhoben von 30,00 EUR bis 3.000,00 EUR

4.2 bis 200.000,00 EUR werden 4,5% als Gebühr erhoben von 3.000,00 EUR bis 9.000,00 EUR

4.3 bis 500.000,00 EUR werden 3,5% als Gebühr erhoben von 9.000,00 EUR bis 17.500,00 EUR

4.4 über 500.000,00 EUR werden 3,0% als Gebühr erhoben von 17.500,00 EUR bis 75.000,00 EUR

Von den vorstehenden Gebühren werden erhoben für

a) Vorentwurf und Kostenschätzung 10%

b) Entwurf (prüfungsfähig und baureif) 30%

c) Ausarbeitung und Vergabeunterlagen 10%

d) örtliche Bauleitung und Abrechnung 50%.

Die Gebühren der Tarifziffern 4.1 bis 4.4 werden bei Stufenwechsel solange nach der Höchstsumme der geringeren Stufe mit höherem Gebührensatz berechnet, bis die gleiche Höhe durch Anwendung der nächstfolgenden Stufe erreicht ist.

### 5 Durchführung des Heimgesetzes

5.1 Erteilung von Auflagen nach § 12 Heimgesetz von 50,00 EUR bis 550,00 EUR

### 6 Einrichtung und Führung eines Ökokontos

6.1 Führung eines externen Ökokontos sowie Abnahme und Prüfung eines Ökokontos

Die Gebühr richtet sich nach der Dauer der Amtshandlung. Je angefangene Stunde werden die Stundensätze der jeweiligen Laufbahn der Handelnden zugrunde gelegt, die im Runderlass des Innenministeriums „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Ge-

bührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“, in der jeweils gültigen Fassung, bekannt gegeben sind.

6.2	Anerkennungsverfahren		
6.21	Ablehnung der Anerkennung einer Ökokontopfläche		25,00 EUR
6.22	Anerkennung einer Ökokontopfläche		
	bis 1 ha	von 50,00 EUR	bis 500,00 EUR
	über 1 ha bis 5 ha	von 500,00 EUR	bis 1.500,00 EUR
	über 5 ha bis 10 ha	von 1.500,00 EUR	bis 2.000,00 EUR
	über 10 ha bis 15 ha	von 2.000,00 EUR	bis 2.550,00 EUR
	über 15 ha		2.550,00 EUR